

Theoretische Probleme der sozialistischen ökonomischen Integration, Einheit 1971, S. 186 - *Otto Wilhelm Jacobs*, Allgemeine Fragen des Volkseigentums in der »DDR«, JZ 1967, S. 46 - *Christian Krebs*, Die wirtschaftliche und soziale Zielsetzung für die Landwirtschaft der DDR und deren Realisierung, in der Reihe: FS-Analysen, Nr. 6/1976, herausgegeben von der Forschungsstelle für gesamtdeutsche wirtschaftliche und soziale Fragen — *Willi Linden*, Immaterielle Produktion und Volkseigentumsrecht (Thesen), StuR 1977, S. 365 - *Peter Lorenz*, Multinationale Unternehmen sozialistischer Länder — Die internationale Wirtschaftsorganisation im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, Band 8 der rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Baden-Baden, 1978 — *Gustav-Adolf Lübchen*, Aufbau und Gliederung des Entwurfs des Zivilgesetzbuches, NJ 1974, S. 668 - *Reinhold Müsgnug*, Wem gehört Nofretete?, Anmerkungen zu dem deutsch-deutschen Streit um den ehemals preußischen Kulturbesitz, Heft 52 der Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, Berlin und New York, 1977 - *Helmut Sandt*, Staatliche Versicherung der DDR vor neuen Aufgaben, Sozialistische Finanzwirtschaft 1969, Heft 13, S. 7 - *Eberhard Sawitzki*, Das Geld- und Kreditwesen in Mitteldeutschland, Frankfurt a.M., 1964 - *Harald Schmidt/Werner Franke*, Neue Versicherungsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft, Deutsche Finanzwirtschaft 1969, Heft 6, S. 13 - *Rolf Schüsseler*, Theoretische Probleme des Volkseigentumsrechts, Dissertation B, Halle, 1975; *ders.*, Theoretische Probleme des Volkseigentumsrechts (Thesen), StuR 1976, S. 32.

- 1 1. Allgemeines. Art. 12 schließt an Art. 10 an, der das gesamtgesellschaftliche Volkseigentum zu einer Form des sozialistischen Eigentums erklärt. Im Entwurf der Verfassung enthielt der Art. außerdem die Bestimmungen über den Schutz der Natur, die Reinhaltung des Wassers und der Luft und die gesunde Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt, deren Inhalt nach der Verfassungsdiskussion von 1968 in Art. 15 Abs. 2 aufgenommen wurde.
- 2 a) Art. 12 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß zwingend die Objekte Volkseigentum sind, welche die Produktionsverhältnisse zu sozialistischen machen, also diejenigen Produktionsmittel einschließlich der Mittel der Zirkulation, der Distribution und des Verkehrs, die im Zuge des Sozialisierungsprozesses (s. Rz. 9-20 zu Art. 9) Volkseigentum geworden waren. Volkseigentum im Sinne von Art. 12 bedeutet »gesamtgesellschaftliches Volkseigentum«, obwohl das Epitheton »gesamtgesellschaftlich« hier fehlt.
- 3 b) Die Verfassung legt damit nicht nur die Eigentumsart, sondern auch die Eigentumsform fest, in der diese Objekte stehen. Sie gehören nicht zum sozialistischen Eigentum schlechthin, sondern sind gesamtgesellschaftliches Volkseigentum.
- 4 c) Jede andere Eigentumsart und -form an ihnen ist verfassungswidrig. Hinsichtlich des Privateigentums verfügt dies Art. 12 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich. Persönliches Eigentum an ihnen ist seinem Wesen nach ausgeschlossen. Aber auch das genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger sind ausgeschlossen. Jedoch kann genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen die Nutzung und Bewirtschaftung von Volkseigentum übertragen werden. Auch Bürgern kann Volkseigentum am Boden zur Nutzung für den Bau von Eigenheimen übertragen werden (s. Rz. 36 zu Art. 12).
- 5 d) Mit der zwingenden Feststellung, welche Objekte Volkseigentum sind, wird der Kreis der möglichen Objekte des Volkseigentums nicht geschlossen. Objekt des Volkseigentums kann jeder Vermögenswert dinglicher oder persönlicher Natur sein. So kann auch an immateriellen Wirtschaftsgütern (Erfindungen, »know how«, »Technologie«) Volkseigentum bestehen (Willi Linden, Immaterielle Produktion . . .).
- 6 2. Die Objekte im einzelnen. Die Aufzählung der Objekte, die zwingend Volkseigentum sind, in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ist, wie es dem Charakter einer Verfassung entspricht,